

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESSE MAINZ



167. Jahrgang

Mainz, den 22. August 2025

Nr. 9

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025. – Korrektur im letzten Amtsblatt. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 26.06.2025. – Messformular „Für die Bewahrung der Schöpfung“. – Personalchronik. – Mappei-Aktenwagen abzugeben.

Bischofskonferenz

64. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

die Öffnung der Heiligen Pforten in diesem Heiligen Jahr 2025 ist eine Aufforderung an uns alle, unsere Herzen zu öffnen, Verslossenheit und Verhärtungen zu überwinden und Pilgerinnen und Pilger der Hoffnung zu sein.

Im Jahr 2025 ist die geöffnete Tür auch das Leitmotiv der Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes. Die Tür steht vor Caritas-Einrichtungen und mitten im öffentlichen Raum. Auf den Plakaten¹, die die Caritas-Kampagne 2025 begleiten, findet sich die Tür in unterschiedlichen Kontexten menschlichen Lebens. Sie machen deutlich: In dieser von Krisen und Kriegen, von Naturkatastrophen und Pandemien gezeichneten Zeit braucht es die Angebote der Caritas an vielen Orten und für viele Menschen – dringlicher denn je! „Tuet Gutes Allen“ (Gal 6,10) ist der biblische Anspruch, dem die Caritas-Angebote heute und morgen genügen wollen.

Die Einladung der Caritas soll dabei besonders jene erreichen, die das Leben vor allem vor verschlossenen Türen kennen. Und die draußen gelassen werden – vor der Tür. Weil sie zu klein oder zu alt sind, um sie zu öffnen, weil sie nicht gut riechen oder ansteckend sind, weil sie nicht ins Muster passen oder weil die Türschwelle zu hoch ist und keine Rampe hinüberführt. In den Einrichtungen und Diensten der Caritas erfahren sie die Hilfe, die sie brauchen, ohne sich verstellen zu müssen – in der Bahnhofsmision genauso wie in der Altenhilfeeinrichtung, im Inklusionsbetrieb wie im Jugendmigrationsdienst.

Mit Ihrer Spende für die Kollekte am Caritas-Sonntag helfen Sie mit, dass die Türen der Caritas offengehalten werden können; Sie helfen mit, dass Menschen in Not hinter diesen offenen Türen wirksame Hilfsangebote finden. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Spende!

Berlin, den 24. Juni 2025

Für das Bistum Mainz

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 14. September 2025 [alternativ: 7. September 2025] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Bischof

65. Korrektur im letzten Amtsblatt

Das im Kirchlichen Amtsblatt 2025, Nr. 8 unter der Ziffer 58 veröffentlichte Dekret wird wie folgt korrigiert:

Hiermit wird die Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Erbes-Büdesheim gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (KABI 163 (2021), Nr. 10, 61, S. 93ff; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.09.2025 in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz aufgenommen.

66. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 05.06.2025

¹ www.caritas.de

A. Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026

Beschlusstext:

I. Änderungen zum 1. Juli 2025

- § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Juli 2025 in Höhe von 32,64 Euro, ab 1. Dezember 2025 in Höhe von 33,29 Euro und ab 1. März 2026 in Höhe von 33,96 Euro.“

- § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

ab dem 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	35,43	35,43	36,77	36,77	38,12	38,12
II	42,13	42,13	43,47	43,47	44,83	44,83
III	45,49	45,49	46,82	-	-	-
IV	49,50	49,50	-	-	-	-

ab dem 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,14	36,14	37,51	37,51	38,88	38,88
II	42,97	42,97	44,34	44,34	45,73	45,73
III	46,40	46,40	47,76	-	-	-
IV	50,49	50,49	-	-	-	-

ab dem 1. März 2026 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,86	36,86	38,26	38,26	39,66	39,66
II	43,83	43,83	45,23	45,23	46,64	46,64
III	47,33	47,33	48,72	-	-	-
IV	51,50	51,50	-	-	-	-

“

- In § 8 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird das Datum „30. Juni 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- In § 8 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 und § 8 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR werden die Angaben „§ 8 Abs. 2“ durch die Angaben „Absatz 2“ ersetzt.
- In § 17 Absatz 6 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird die Angabe „von § 208 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
- Entgelttabelle Anhang A Anlage 30 zu den AVR Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

„gültig ab 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.499,85	5.811,63	6.034,28	6.420,21	6.880,40	7.069,68
II	7.258,93	7.867,55	8.401,96	8.713,71	9.018,00	9.322,29
III	9.092,24	9.626,62	10.391,15	-	-	-
IV	10.695,40	11.459,97	-	-	-	-

gültig ab 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.609,85	5.927,86	6.154,97	6.548,61	7.018,01	7.211,07
II	7.404,11	8.024,90	8.570,00	8.887,98	9.198,36	9.508,74
III	9.274,08	9.819,15	10.598,97	-	-	-
IV	10.909,31	11.689,17	-	-	-	-

gültig ab 1. März 2026 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.722,05	6.046,42	6.278,07	6.679,58	7.158,37	7.355,29
II	7.552,19	8.185,40	8.741,40	9.065,74	9.382,33	9.698,91
III	9.459,56	10.015,53	10.810,95	-	-	-
IV	11.127,50	11.922,95	-	-	-	-

“

II. Weitere Regelungen, die zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten

- § 5 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“

- Die bisherige Überschrift des § 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst

„§ 6 Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Dienstplanung“

- § 6 Absatz 11 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“) eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so

- wird für die regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt und/oder
- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden

Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

- c) Satz 5 wie folgt neu gefasst:
„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage,

- wird für regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe der Ärztin/ des Arztes gezahlt und/oder
- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

4. Der Zeitzuschlag für Nacharbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Anlage 30 zu den AVR wird von 15 v. H. auf 20 v. H. erhöht.

5. § 7 Absatz 1 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 20 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 20 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gem. § 12 Buchstabe c und d der höchsten tariflichen Stufe.“

6. § 7 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich.“

7. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich.“

8. In § 17 Abs. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 5 oder 6“ ersetzt.

9. In Anlage 30 zu den AVR werden in § 17 Absatz 4 Satz 1 die beiden Zeiträume „zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr“ durch „zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr“ ersetzt.

III. Regelungen, die die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten

1. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 315 Euro monatlich.“

2. § 17 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ständige“ und „zusammenhängende“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Die Anmerkungen zu den Absätzen 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Der Anspruch auf den Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

IV. Die mittleren Werte dieses Beschlusses sind bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

V. Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

VI. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 04. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

B. Tarifrunde 2025 – Teil 1

Beschlusstext:

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. März 2027 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. Juli 2025.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

1. Entgelttabellen und Zulagen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

- a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

- b) § 6 Abs. 5 der Anlage 31 zu den AVR – Wechselschichtzulage

- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der

- Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorge-
nannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an
allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
- c) § 6 Abs. 6 der Anlage 31 zu den AVR
– Schichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtar-
beit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu
den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00
Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz
nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 31 zu den
AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro
pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorge-
nannten Zulagen für Schichtarbeit an allge-
meinen Entgelterhöhungen teil.“
- d) § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR
– Pflegezulage
Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der
Anlage 31 zu den AVR beträgt
- | | |
|--------------------------|--------------|
| - ab dem 1. Juli 2025 | 137,96 Euro |
| - ab dem 1. Februar 2026 | 141,82 Euro. |
- e) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage
31 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht
und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Pro-
zent erhöht.
- f) Die mittleren Werte in den Anhängen A und
B der Anlage 32 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht,
mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich
und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Pro-
zent erhöht.
- g) § 6 Abs. 5 der Anlage 32 zu den AVR
– Wechselschichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechsel-
schichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der An-
lage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025
auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stun-
densatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 32
zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,47
Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorge-
nannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an
allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
- h) § 6 Abs. 6 der Anlage 32 zu den AVR
– Schichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtar-
beit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 32 zu
den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00
Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz
nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 32 zu den
AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro
pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorge-
nannten Zulagen für Schichtarbeit an allge-
meinen Entgelterhöhungen teil.“
- i) § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR
– Pflegezulage
Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der
Anlage 32 zu den AVR beträgt
- | | |
|--------------------------|--------------|
| - ab dem 1. Juli 2025 | 137,96 Euro |
| - ab dem 1. Februar 2026 | 141,82 Euro. |
- j) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage
32 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht
und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Pro-
zent erhöht.
- k) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage
33 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht,
mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich
und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Pro-
zent erhöht.
- l) § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR
– Wechselschichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechsel-
schichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der An-
lage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025
auf 200,00 Euro monatlich erhöht. Der Stun-
densatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 33
zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,18
Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorge-
nannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an
allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
- cc) Es wird eine neue Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5
der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:
„Anmerkung 1 zu Abs. 5:
¹Soweit es sich um Mitarbeiter in Kranken-
häusern handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025
die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6
Abs. 5 Satz 1 250,00 Euro monatlich und der
Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 1,49 Euro
pro Stunde. ²Mitarbeiter in Krankenhäusern
umfasst die Mitarbeiter, die in

- a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder
- c) sonstigen Einrichtungen (z. B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,
- beschäftigt sind. ³Hiervon sind auch Mitarbeiter in Fachabteilungen (z. B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen erfasst, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ⁴Im Übrigen werden Mitarbeiter in Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses von der Begriffsbestimmung in Satz 1 nicht erfasst, auch soweit sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ⁵Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a erfasst sind.“
- dd) Es wird eine neue Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:
„Anmerkung 2 zu Abs. 5:
¹Soweit es sich um Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechsel- schichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 monatlich 250,00 Euro und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 pro Stunde 1,47 Euro. ²Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen umfasst die Mitarbeiter, die in
- a) Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
- b) medizinischen Instituten von Heil- und Pflegeeinrichtungen,
- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,
- d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung
- der betreuten Personen dienen, oder in
- e) ambulanten Pflegediensten oder teilstationären Pflegeeinrichtungen beschäftigt sind, soweit deren Einrichtungen nicht unter Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 fallen. ³Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht unter die Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 bzw. unter die Anlage 21a fallen.“
- m) § 6 Abs. 6 der Anlage 33 zu den AVR – Schichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 31 zu den AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a. F. zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 zu den AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
4. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR
1. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR
Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

- a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

b) Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR – Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 116,53 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 119,79 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 104,90 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 107,84 Euro

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ii) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR – Kinderzulage

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab dem 1. Juli 2025 147,39 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 151,52 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2025 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,33 Euro	41,63 Euro
VG 9a	8,33 Euro	33,26 Euro
VG 8	8,33 Euro	24,96 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Februar 2026 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,56 Euro	41,63 Euro
VG 9a	8,56 Euro	34,19 Euro
VG 8	8,56 Euro	25,66 Euro

bb) Abschnitt VII der Anlage 1 zu den AVR – Wechselschicht- und Schichtzulage

- a) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für

Wechselschichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe b) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 200,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 120,00 Euro monatlich erhöht.

- b) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Schichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 100,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 77,77 Euro monatlich erhöht.

cc) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR – Einsatzzuschlag Rettungsdienst

- Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt
- ab dem 1. Juli 2025 25,18 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 25,89 Euro

dd) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR – Besitzstand Ortszuschlag

„Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2025	ab 1. Februar 2026
1 bis 2	173,96 Euro	178,83 Euro
3 bis 5b	173,96 Euro	178,83 Euro
5c bis 12	165,67 Euro	170,31 Euro

ee) Anlage 2d zu den AVR – Vergütungsgruppenzulage

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2025	135,55	162,68	179,64	198,92	165,77	220,72
1. Februar 2026	139,35	167,24	184,67	204,49	170,41	226,90

ff) Anlage 6a zu den AVR – Zeitzuschläge Nacht- und Samstagsarbeit

- a) Der Zeitzuschlag für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 1,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 2,05 Euro

- b) Der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 0,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 1,02 Euro

gg) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR
- ab dem 1. Juli 2025 392,59 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 403,58 Euro

- b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR
- ab dem 1. Juli 2025 510,34 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 524,63 Euro

hh) § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Das Urlaubsgeld nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 300,72 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 309,14 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 zu den AVR Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 75,00 Euro monatlich erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 75,00 Euro monatlich erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 für den ersten Erhöhungsschritt ein Wert von 3,11 Prozent.“

VI. Weitere Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses

1. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
2. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
3. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A/Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
4. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A/Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
5. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31.

Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

6. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
7. In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 04. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

C. Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

II. Änderung in Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 04. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

D. Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 5 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2027“ ersetzt. Der so geänderte Regelungstext lautet wie folgt:

„§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

(1) ¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2027. ²Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

(2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2027 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. ²Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2027 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. ³Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 04. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

E. Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR

Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR

Der Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Ic Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung

¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,
- wenn nicht auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeiter jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Mitarbeiters“ erfüllen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Vergütungsgruppen- bzw. Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.

II. Änderung in § 1 der Anlage 33 zu den AVR

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Angabe „Ic“ gestrichen. Der so geänderte Satz 2 lautet wie folgt:

„2Abschnitte Ia, IIIA, V, VII und XIV der Anlage 1, Anlagen 1b, 2d, 3, 6 und 6a sowie § 4 und §§ 6 bis 9 der Anlage 14 finden keine Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 04. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

F. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

Beschlusstext:

I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird den „Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)“ die Anmerkung 32 neu hinzugefügt: „32. ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 180,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.“
2. Die vorstehende Anmerkung 32 wird den Entgeltgruppen S 12 Fallgruppen 2 bis 5, S 13 Fallgruppen 6 bis 8, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 7 bis 13 sowie S 18 Fallgruppen 3 bis 7 als Hochziffer zugeordnet.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 04. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

G. Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR

Beschlusstext:

- I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR
1. In der Anmerkung 30 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „150,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.
 2. In der Anmerkung 31 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „80,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 04. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

H. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung „§ 2 Abs.1 der Anlage 20 zu den AVR“ auf die Regionalkommissionen

Beschlusstext:

- I. Verlängerung der Frist zur Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:
Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 1. Juni 2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:
- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden

Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;

- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 04. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

67. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 26.06.2025

A. Tarifrunde Ärzte 2024 – 2026

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/
Festsetzung der Vergütung
Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die in A. I. bis III. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 18. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

B. Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/
Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte wird der mittlere Wert, der im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR“ enthalten ist, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 18. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

C. In Ausübung der Kompetenzübertragung
durch die Bundeskommission mit Beschluss vom
5. Juni 2025 unter TOP 5.8 zu § 2 Abs.1 der Anlage 20
beschließt die Regionalkommission Mitte

Anlage 20 Besondere Regelungen für Mitarbeiter in
Inklusionsbetrieben/Öffnung für branchenübliche,
regional geltende Arbeitsbedingungen

I. In § 2 Absatz 1 der Anlage 20 wird das Datum
„31. Dezember 2025“ in Satz 9 durch das Datum
„31. Dezember 2030“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 18. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

D. Tarifrunde 2025 – Teil 1

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/
Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die in A.I. - IV. i.V.m. dem Tabellenanhang des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zu „Tarifrunde 2025 – Teil 1“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 18. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

E. Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/
Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 18. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

F. Die Regionalkommission Mitte beschließt:

Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der
Anlage 7 AVR ab dem 31.07.2025

I. Annahme der Kompetenzverlängerung und Festsetzung der Anwendung und Ausbildungsvergütung. Unter Annahme der von der Bundeskommission am 05.06.2025 erfolgten Verlängerung der Kompetenzübertragung bestätigt die Regionalkommission Mitte zur Festsetzung der Anwendung des Abschnittes I des

Teils II. der Anlage 7 AVR und der Ausbildungsvergütungen ihren Beschluss vom 7. Juli 2022.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 26. Juni 2025 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 18. August 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Generalvikar und Bevollmächtigte

68. Messformular „Für die Bewahrung der Schöpfung“

Im Juli ist im Auftrag von Papst Leo XIV. ein neues Messformular „Für die Bewahrung der Schöpfung“ veröffentlicht worden. Die deutsche Übersetzung, erarbeitet von der Konferenz Liturgie der Kirche im dt. Sprachraum (KLD), liegt nun vor. Das Messformular sowie Hinweise zum Gebrauch können beim Liturgischen Institut abgerufen werden unter: <https://dli.institute/wp/news/fuer-die-bewahrung-der-schoepfung>

Ergänzend wird noch eine Handreichung mit Elementen und Impulsen für Wort-Gottes-Feiern zum Erntedank und zur Bewahrung der Schöpfung erscheinen.

Darüber hinaus bietet die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) jährlich wechselnde Materialien zum Ökumenischen Tag der Schöpfung und zur Schöpfungszeit an: www.schoepfungstag.info

Kirchliche Mitteilungen

69. Personalchronik

Priester und Diakone

Becker, Matthias, Pfarrer, m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Ludwig, Darmstadt und St. Elisabeth, Darmstadt, zum Leiter des Pastoralraums Darmstadt-Mitte und zum Leiter der spanischsprachigen Gemeinde Darmstadt

Berker, Martin, Pfarrer m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien Hl. Kreuz, Neu-Isenburg und St. Christoph, Neu-Isenburg-Gravenbruch

Coutinho de Melo Neves Barnabe, Rui Jorge, Pfarrer, m. W. z. 31.07.2025 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

Djègbatè, Mahuwèna Martin Dieudonné, Dr., m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Kaplan in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe

Eberhardt, Hans-Jürgen, Prälat, m. W. z. 06.08.2025 entpflichtet als Domkapitular, versetzt in den Ruhestand und freigestellt vom priesterlichen Dienst

Ede, Valentin, Kaplan, befristet bis 31.07.2026 weiterhin ernannt als Kaplan im Pastoralraum Otzberger Land

Francis, Febin, Pater, O.Carm, nach Abschluss des Pfarrexamens und Ende der Kaplanszeit m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Wetterau-Nord

Gans, Johannes, Pfarrer, m. W. z. 01.08.2025 entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien St. Ludwig, Darmstadt und St. Elisabeth, Darmstadt und Leiter der spanischsprachigen Gemeinde Darmstadt und ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Darmstadt-Mitte unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit als Pfarrer von St. Fidelis, Darmstadt

George, Alexander, Pater, O.Carm, nach Abschluss des Pfarrexamens und Ende der Kaplanszeit m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Neckartal

Hinglo, Levi, nach Abschluss des Pfarrexamens und Ende der Kaplanszeit m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Worms und Umgebung

Kettel, Thomas, m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Kaplan im Pastoralraum Wetterau-Süd

Lukas, Franz, Diakon im Hauptberuf, befristet bis 31.08.2026 weiterhin beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Mainz Süd

Oberst, Stefan, Pfarrer, m. W. z. 31.07.2025 bis 31.07.2027 vorläufiger Ruhestand verlängert

Parakkal, Francis, Pater, CMI, m. W. z. 31.07.2025 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

Raczko, Dr. Roman, Pfarrer, m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit in der Polnischsprachigen Gemeinde Offenbach

Wanske, Stefan, Pfarrer, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral an der Herderschule in Gießen und

der Alicenschule in Gießen unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit im Pastoralraum Gießen-Stadt

Weiß, Bejamin, Kaplan, m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Gießen-Stadt

Winter, Thomas, Pfarrer, m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Leiter der Portugiesischsprachigen Gemeinde Mainz unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit im Pastoralraum Mainz-City

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Andrijevic, Katarina, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Worms und Umgebung

Blüm, Johannes, Pastoralreferent, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Mainz-City unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)

Bitz-Künster, Stefanie, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.08.2025 beauftragt mit der Studienbegleitung und der Leitung des Bewerberkreises für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten unter Beibehaltung ihrer Tätigkeit als Schulseelsorgerin an der Maria-Ward-Schule in Mainz

Born, Sophie, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Mainz-City mit Schwerpunkt in der Neustadt

Brinkmann, Lars, Pastoralassistent, m. W. z. 01.08.2025 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Weschnitztal

Fritsch, Jasmin, Gemeindeassistentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2026 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Heusenstamm-Dietzenbach

Hoffmann, Andreas, Pastoralreferent, m. W. z. 01.08.2025 ernannt zum Leiter der Klinikseelsorge in Offenbach

Hofmann, Ralf, Pastoralreferent, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2029 beauftragt mit der Notfallseelsorge im System der Notfallseelsorge und Krisenintervention Darmstadt-Dieburg

Jurić, Denis, Pastoralassistent, m. W. z. 01.08.2025 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Gießen-Stadt

Magner, Nele, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Hochschulseelsorge an der Katholischen Hochschulgemeinde in Mainz

Marquardt, Celine, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Seelsorge in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe

Philipp, Talisa, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Wetterau-Nord

Reuter, Eva, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Frauenpastoral für die den kfd Diözesanverband Mainz e.V. und den KDFB Diözesanverband Mainz unter Beibehaltung ihrer bisherigen Tätigkeit in der Cityseelsorge Mainz

Schreiner, Timm, Pastoralassistent, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral an der Liebigschule in Gießen

Stenzinger, Christina, Gemeindereferentin, befristet bis 31.01.2028 weiterhin beurlaubt

Stöckel, Ingelborg, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Seelsorge in der Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz

Zerfaß, David, Pastoralassistent, m. W. z. 01.08.2025 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Rhein-Selz

Weitere Personalmeldungen

Gruber, Karl Josef, Dr. m. W. z. 26.07.2025 beauftragt zur Ausspendung der Hl. Eucharistie (Akolyth) und zur Verkündigung des Wortes Gottes (Lektorat)

zur Löwen, Mario, m. W. z. 26.07.2025 beauftragt zur Ausspendung der Hl. Eucharistie (Akolyth) und zur Verkündigung des Wortes Gottes (Lektorat)

70. Mappei-Aktenwagen abzugeben

Aktenwagen für das Mappei-System abzugeben, ferner Mappei-Boxen und Mappen. Die Sachen müssten abgeholt werden. Preis VHB. Von FERMENT werden einige Jahressbände umständehalber abgegeben und auch FERMENT-Kalender. Pfr. i.R. Klaus Rein, E-Mail: kr@klaus-rein.de